

KAUTION

RAHMENVERTRAGSMODELL BÜRGSCHAFTSSERVICE BAUHAUPTGEWERBE

WIR GEBEN IHREN PLANUNGEN
FINANZIELLEN SPIELRAUM.



IMMER SCHÖN FLEXIBEL BLEIBEN: MIT BÜRGSCHAFTEN DER VHV.

Sie kennen das aus öffentlichen und privaten Ausschreibungen: Ohne Sicherheiten kein Auftrag. Die Lösung: Vertrauen Sie deshalb auf die Bauexperten der VHV. Denn mit dem VHV Bürgschaftsservice decken Sie die Bürgschaftsverpflichtungen gegenüber Ihren Auftraggebern kostengünstig ab. Ihr Vorteil: Der Kreditrahmen Ihres Unternehmens bei der Bank wird durch die Bürgschaften nicht beeinflusst – und Sie erhöhen Ihren finanziellen Spielraum.

Verlassen Sie sich auf die Kompetenz der VHV und der Verbände der deutschen Bauwirtschaft. Als Verbandsmitglied verfügen Sie jedes Jahr über einen neuen Bürgschaftsrahmen. Nutzen Sie Ihren Bürgschaftsrahmen für:

- Ausführungsbürgschaften
- Mängelansprüchebürgschaften
- Vertragserfüllungsbürgschaften
- Bietungsbürgschaften
- Vorauszahlungsbürgschaften
- Bauhandwerkersicherungsbürgschaften (gemäß § 648a BGB)
- Bürgschaften nach Arbeitnehmerentsendegesetz
- Bürgschaften zur Absicherung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen
- Auslandsbürgschaften

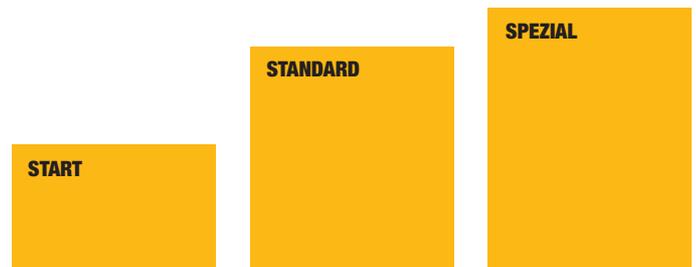
UNSERE STARKEN LEISTUNGEN:

- 1 INDIVIDUELLE KONZEPTE
- 2 GÜNSTIGE BEITRÄGE
- 3 HOHE FLEXIBILITÄT
- 4 MAXIMALER KOMFORT

**IHR VHV PARTNER HILFT IHNEN GERN WEITER.
ODER RUFEN SIE UNS EINFACH AN.**

**INFOTELEFON: 0180.2.23 21 00 / FESTNETZPREIS 6 CENT PRO ANRUF, AUS
MOBILFUNKNETZEN HÖCHSTENS 42 CENT PRO MINUTE.**

WÄHLEN SIE IHRE PRODUKTLINIE:



MITGLIEDSUNTERNEHMEN DER VERBÄNDE

1 INDIVIDUELLE KONZEPTE

Ob kleine Firma, mittelständischer Betrieb oder spezialisiert auf Arbeiten im Ausland – die VHV hat für jedes Bauunternehmen die richtige Lösung. Drei Produktlinien garantieren Ihnen ein perfekt auf Ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmtes Angebot. Sie können zwischen den Varianten Start, Standard und Spezial wählen. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich im Wesentlichen durch die möglichen Bürgschaftsarten sowie durch die Höhe des Sublimits für Sonderbürgschaften. Ganz gleich, für welche Variante Sie sich entscheiden: In jedem Fall sichern Sie sich damit eine günstige und leistungsstarke Kautionsversicherung der VHV Versicherungen.

2 GÜNSTIGE BEITRÄGE

Für Kleinunternehmen, Handwerksbetriebe oder Neugründungen ist die Produktlinie Start ideal. Hier leisten Sie einen Einmalbeitrag von 1,6 % des Bürgschaftsrahmens und können zwischen einer Höhe von 15.000 Euro und 25.000 Euro wählen. Das entspricht bei einer vierjährigen Bürgscheinlaufzeit einem Avalzins von 0,4 % pro Jahr. Das Angebot Standard mit einem Einmalbeitrag von 2,25 % (Avalzins pro Jahr von 0,56 %) bietet sich für mittelständische Unternehmen an. An Unternehmen mit Auslandsaktivitäten richtet sich die Produktlinie Spezial: Der Einmalbeitrag liegt bei 3,2 % (Avalzins pro Jahr bei 0,8 %). Alle Produktlinien beinhalten die Bürgschaftsarten Mängelansprüche, Vertragserfüllung und Ausführung.

Die Bürgschaften können innerhalb des Kalenderjahres abgerufen werden und sind mit dem Einmalbeitrag für den von Ihnen gewählten Bürgschaftsrahmen bis zum Ende der Laufzeit – maximal 6 Jahre – bezahlt.

Unser besonderer Service für Sie: Bei Umschuldungen/Austausch von Bürgschaften eines anderen Bürgen gegen eine gleichwertige Bürgschaft der VHV entstehen keine zusätzlichen Kosten.

3 HOHE FLEXIBILITÄT

So flexibel, wie Sie es brauchen: Wenn Sie sich für die Produktlinien Standard oder Spezial entscheiden, steht Ihnen jedes Jahr ein Bürgschaftsrahmen von 7,5 % der Jahresgesamtleistung Ihres Unternehmens (begrenzt auf 12 Millionen Euro) zur Verfügung. Sie passen den Bürgschaftsrahmen individuell Ihrem Bedarf an: Je nach Produkt können Sie jederzeit Ihren Bürgschaftsrahmen um bis zu 60 % erhöhen – und haben mehr Handlungsspielraum. Genau dann, wenn Sie ihn brauchen. Haben Sie geringeren Bürgschaftsbedarf, können Sie Ihren Bürgschaftsrahmen innerhalb von 6 Wochen nach Einrichtung um bis zu 60 % reduzieren. Spezielle Bürgschaftstexte sind für uns kein Problem ebenso wie die Unterstützung von Existenzgründern und jungen Unternehmen mit einem Bürgschaftsrahmen.

4 MAXIMALER KOMFORT

Die VHV bietet Ihnen eine kostenfreie Onlineverwaltung an. Unter www.buergschaftsportal.vhv.de können Sie Ihre Bürgscheine einfach und kostenlos über das Internet beantragen sowie Ihre Vertragsdaten einsehen.

GUT ZU WISSEN

Mehrere Bürgschaften, die dasselbe Bauvorhaben betreffen, stellen ein Risiko dar. Deshalb werden sie wie eine einzelne Bürgschaft behandelt.

Da es sich bei der Kautionsversicherung um eine Finanzdienstleistung handelt, sind die Beiträge umsatz- und versicherungssteuerfrei.

PRODUKTLINIE	Ø BÜRGSCHAFTS-LAUFZEIT	BÜRGSCHAFTSBEDARF/ UNTERNEHMEN	VHV EINMALBETRAG	ANDERE ANBIETER P. A. AVALZINS	ERSPARNIS
Start	4 Jahre	15.000 Euro/ 25.000 Euro	1,6 % x 25.000 Euro = 400 Euro entspricht 0,4 % p. a.	1,5 % p. a. x 25.000 Euro = 1.500 Euro (4 x 375 Euro)	1.100 Euro
Standard	4 Jahre	240.000 Euro	2,25 % x 240.000 Euro = 5.400 Euro entspricht 0,56 % p. a.	1,5 % p. a. x 240.000 Euro = 14.400 Euro (4 x 3.600 Euro)	9.000 Euro
Spezial	4 Jahre	320.000 Euro	3,2 % x 320.000 Euro = 10.240 Euro entspricht 0,8 % p. a.	1,5 % p. a. x 320.000 Euro = 19.200 Euro (4 x 4.800 Euro)	8.960 Euro

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE KAUTIONSVERSICHERUNG (AVB)

DIE AUSFÜHRUNGSBÜRGSCHAFT

dient i. d. R. dazu, die vertragsgemäße Ausführung sicherzustellen.

DIE MÄNGELANSPRÜCHEBÜRGSCHAFT

dient i. d. R. als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Mängelansprüche.

DIE VERTRAGSERFÜLLUNGSBÜRGSCHAFT

dient i. d. R. dazu, die vertragsgemäße Ausführung und Mängelansprüche sicherzustellen.

DIE BIETUNGSBÜRGSCHAFT

dient i. d. R. dazu, die Einhaltung der Angebotskonditionen im Falle der Auftragserteilung sicherzustellen.

DIE VORAUSZAHLUNGSBÜRGSCHAFT

dient i. d. R. dazu, das Verlustrisiko aus vorab geleisteten Zahlungen sicherzustellen.

DIE BAUHANDWERKERSICHERUNGSBÜRGSCHAFT (gem. § 648a BGB) dient i. d. R. dazu, die Bezahlung der Bauleistung durch den Besteller an den Auftragnehmer sicherzustellen.

Verlangt der Auftraggeber **Sonderkonditionen**, bitten wir um Mitteilung bzw. Übersendung des vom Auftraggeber gewünschten Bürgschaftsmusters.

§ 1 – Gegenstand der Versicherung

Die VHV Allgemeine Versicherung AG (VHV Allgemeine AG) in Hannover übernimmt nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Auftrag des Versicherungsnehmers Bürgschaften, mit denen sie sich verpflichtet, bei Vorliegen der in den Bürgschaften genannten Voraussetzungen, Zahlungen zu leisten.

§ 2 – Verpflichtungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

1. während der Dauer der Bürgschaften der VHV Allgemeine AG jederzeit Informationen über seine wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen – beispielsweise durch Übermittlung des aktuellen Jahresabschlusses – und über die Laufzeit der Bürgschaften zu geben;
2. alle wesentlichen Veränderungen der wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse der VHV Allgemeine AG unverzüglich mitzuteilen, soweit diese für die Kreditbeurteilung von Bedeutung sein können;
3. nach Aufforderung durch die VHV Allgemeine AG Informationen über die zu verbürgende Hauptforderung zu erteilen.

§ 3 – Vertragsabschluss

Der Antrag auf Abschluss der Versicherung ist schriftlich auf dem Antragsformular zu stellen. Mit Stellen des Antrags, dem diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kautionsversicherung beigelegt sind, werden diese ausdrücklich anerkannt.

§ 4 – Rechtsverhältnisse zwischen der VHV Allgemeine AG und dem Versicherungsnehmer sowie dem Bürgschaftsgläubiger

1. Der Beginn, die Dauer und der Inhalt des Rechtsverhältnisses regeln sich zwischen dem Versicherungsnehmer und der VHV Allgemeine AG nach dem Bestätigungsschreiben über die Aufnahme der Geschäftsbeziehung.
2. Der Versicherungsnehmer erwirbt durch den Vertragsschluss einen Anspruch auf Bürgschaftsübernahme. Weitergehende Ansprüche, insbesondere bei Eintritt des Versicherungsfalles, stehen ihm gegen die VHV Allgemeine AG nicht zu.
3. Im Fall der Inanspruchnahme der VHV Allgemeine AG aus den Bürgschaften durch den Bürgschaftsgläubiger bleibt der Versicherungsnehmer der VHV Allgemeine AG gegenüber zur Rückzahlung verpflichtet (vgl. § 10).
4. Die Bürgschaften, die zur Weitergabe an den Bürgschaftsgläubiger bestimmt sind, werden dem Versicherungsnehmer ausgehändigt.
5. Den Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen der VHV Allgemeine AG und dem Bürgschaftsgläubiger regelt der Bürgschein.

§ 5 – Beendigung der Kautionsversicherung

1. Das Versicherungsverhältnis kann zum Ende der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der genannten Frist zugegangen ist.
2. Die VHV Allgemeine AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der Versicherungsnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der VHV Allgemeine AG oder einem Bürgschaftsgläubiger nicht nachkommt oder wenn er der VHV Allgemeine AG gegenüber unrichtige Angaben macht;
 - b) beim Versicherungsnehmer erhebliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse einer Bürgschaftsübernahme entgegenstehen;
 - c) der Versicherungsnehmer eine geforderte Sicherheit nicht stellt, die der VHV Allgemeine AG eingeräumten Sicherheiten untergehen oder nicht mehr ausreichend sind.
3. Der Versicherungsnehmer wird auf Verlangen der VHV Allgemeine AG nach Beendigung der Kautionsversicherung die VHV Allgemeine AG von der Haftung aus den Bürgschaften befreien und bis dahin auf Verlangen einen Betrag in Höhe der noch nicht ausgebuchten Bürgschaften bei ihr als Barsicherheit hinterlegen oder eine andere der VHV Allgemeine AG geforderte Sicherheit stellen.

§ 6 – Beiträge, Zahlungen, Fälligkeit und Verzug

1. Die VHV Allgemeine AG berechnet den vereinbarten Beitrag.
2. Der Versicherungsnehmer wird die in Rechnung gestellten Beträge jeweils unverzüglich bezahlen und entrichtet bei Verzug Zinsen in Höhe von acht vom Hundert über dem Basiszinssatz (§ 288 BGB, § 352 HGB).
3. Solange der Versicherungsnehmer den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat, besteht kein Anspruch auf Ausstellung der Bürgschaften.

§ 7 – Sicherheiten

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der VHV Allgemeine AG Sicherheiten zu stellen.
2. Die Sicherheiten dienen der Besicherung der Ansprüche der VHV Allgemeine AG, insbesondere aus §§ 6 und 10 dieser AVB.
3. Die Sicherheiten werden nach dem Ausbuchen der ausgestellten Bürgschaften und Befriedigung der Ansprüche der VHV Allgemeine AG freigegeben.

§ 8 – Durchführung der Bürgschaftsaufträge

Für die Übernahme, Änderungen und Erledigungen der Bürgschaften gilt:

1. Die VHV Allgemeine AG
 - a) erstellt nach Prüfung des Bürgschaftsauftrages die Bürgschaftsurkunden, die zur Weitergabe im Original an den Bürgschaftsgläubiger bestimmt sind;
 - b) kann bei der Gewährung der Bürgschaften auf gesetzlich vorgesehene Haftungsbeschränkungen des Bürgschaftsrechts (§§ 765 ff. BGB) verzichten;
 - c) führt für den Versicherungsnehmer ein Bürgschaftskonto und bucht die Bürgschaften ab Ausfertigungsdatum in das Bürgschaftskonto ein.
2. Der Versicherungsnehmer
 - a) erklärt sich mit dem Inhalt der übernommenen Bürgschaften einverstanden;
 - b) wird der VHV Allgemeine AG in jedem Einzelfall unverzüglich einen Hinweis geben, wenn aus Verzögerungen oder Fehlleistungen bei der Ausführung des Auftrages oder von Mitteilungen hierüber ein Schaden entstehen kann;
 - c) erklärt sich damit einverstanden, dass die Bürgschaftsgläubiger der VHV Allgemeine AG über die verbürgten Forderungen Auskunft geben.

§ 9 – Inanspruchnahme

1. Der Versicherungsnehmer
 - a) wird zur Vermeidung einer Inanspruchnahme der VHV Allgemeine AG seine Verpflichtungen gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger ordnungsgemäß erfüllen;
 - b) muss im Falle der Inanspruchnahme der VHV Allgemeine AG unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Inanspruchnahme, etwaige Einreden und Einwendungen bekannt geben und diese schriftlich glaubhaft machen bzw. anhand von geeigneten Nachweisen darlegen;
 - c) hat rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Inanspruchnahme vorzunehmen;
 - d) verzichtet in den Fällen, in denen kein gesetzlicher Forderungsübergang der Hauptforderung gem. § 774 Abs. 1 S. 1 BGB stattfindet, der VHV Allgemeine AG gegenüber ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche.
2. Die VHV Allgemeine AG
 - a) ist bei Bürgschaften, die die Klausel „Zahlung auf erstes Anfordern“ beinhalten, berechtigt, sofort Zahlung zu leisten;
 - b) wird im Übrigen dem Bürgschaftsgläubiger nach einer nach Maßgabe eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Prüfung der ihr zur Verfügung stehenden Informationen Zahlung entsprechend dem Inhalt der Bürgschaftsurkunde leisten und, sofern es nach dem Bürgschaftsinhalt zulässig ist, etwaige Vorbehalte des Versicherungsnehmers vor Zahlung bekannt geben;
 - c) ist berechtigt, bis zur Erledigung der Inanspruchnahme keine weiteren Bürgschaften zur Verfügung zu stellen.

§ 10 – Rückzahlungen und Gebühren

1. Die VHV Allgemeine AG ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer jeweils eine nach billigem Ermessen festzulegende Bearbeitungsgebühr (§ 315 BGB) zu erheben:
 - a) zur Abgeltung des Aufwandes im Falle der Inanspruchnahme einer Bürgschaft sowie
 - b) zur Abgeltung des mit der Insolvenzabwicklung verbundenen Aufwandes im Falle der Insolvenz des Versicherungsnehmers.
2. Der Versicherungsnehmer hat der VHV Allgemeine AG die von ihr zu zahlenden Beträge unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche nebst Kosten zu erstatten.
3. Zahlungen, die von der VHV Allgemeine AG geleistet sind, sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung mit neun vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 BGB, § 352 HGB) zu verzinsen.
4. Bis zur vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer keinen Anspruch auf Abruf weiterer Bürgschaften.

§ 11 – Haftung

Die VHV Allgemeine AG haftet

1. nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dieses gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. dem Versicherungsnehmer gegenüber nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, terroristische Handlungen, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mitverursacht worden sind.

§ 12 – Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsvertrages gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von der VHV Allgemeine AG schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Änderungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Die jeweiligen Bedingungen des Versicherungsvertrages gelten so lange, bis die Geschäftsverbindung vollständig abgewickelt wurde.
2. Willenserklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der VHV Allgemeine AG.
4. Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
5. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Gut, wenn man versichert ist.

Besser, wenn man von Experten versichert ist.

Wir verstehen etwas von Ihrem Handwerk. Seit über 80 Jahren versichern wir nicht nur die großen Bauvorhaben, sondern bieten auch dem kleinsten Gewerbetreibenden eine maßgeschneiderte Lösung. So profitieren beispielsweise mehr als 70.000 Unternehmen des Bauhaupt- und Bauneben-gewerbes sowie Architekten und Bauingenieure davon. Denn wir wissen, worauf es ankommt: Eine kompetente Beratung und eine schnelle Schaden-regulierung, beitragsfreie Zusatzleistungen und günstige Tarife. Mit diesen Leistungen sind wir der Spezialversicherer der Bauwirtschaft – und Schrittmacher einer ganzen Branche. Genießen Sie die Sicherheit, von Experten versichert zu sein.

Darüber hinaus können Sie auf unsere Fairness vertrauen. Und als faire Experten sind wir verpflichtet darauf hinzuweisen, dass die Produkt- und Leistungsbeschreibungen in dieser Broschüre verkürzt wiedergegeben sind und ausschließlich der Wortlaut der Versicherungsbedingungen maßgebend ist.

**AUF WIEDERSEHEN
BEI IHREM VHV PARTNER.**

KAUTION

RAHMENVERTRAGSMODELL

PRODUKTÜBERSICHT

Produktlinien	START	STANDARD	SPEZIAL
Bürgschaftsarten			
Ausführungsbürgschaften	●	●	●
Vertragserfüllungsbürgschaften	●	●	●
Vertragserfüllungsbürgschaften gemäß § 632a Abs. III BGB	●	●	●
Mängelansprüchebürgschaften	●	●	●
Vorauszahlungsbürgschaften	–	●	●
Bauhandwerkersicherungsbürgschaften gemäß § 648a BGB	–	●	●
Bürgschaften zur Absicherung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen	–	●	●
Bietungsbürgschaften	–	●	●
Bürgschaften nach dem Arbeitnehmerentendegesetz	–	●	●
Auslandsbürgschaften	–	–	●
Bürgschaftstexte			
VHV-Texte	●	●	●
EFB-Texte	●	●	●
Auftraggebertexte	–	●	●
Jahresbürgschaftsrahmen			
15.000 Euro	●	–	–
25.000 Euro	●	–	–
7,5 % der Gesamtleistung / mindestens 25.000 Euro	–	●	●
Maximal anrechenbare Gesamtleistung			
12 Mio. Euro	–	●	●
Rahmenerhöhungs-/Reduzierungsoptionen			
± 50 %	–	●	–
± 60 %	–	–	●
Sublimit für Sonderbürgschaftsarten (ohne AF, MA, VE)			
30 % des Jahresbürgschaftsrahmens	–	●	–
40 % des Jahresbürgschaftsrahmens	–	–	●
Höchstbetrag je Bürgschaft in der Regel			
100 % des Jahresbürgschaftsrahmens	●	–	–
20 % des Jahresbürgschaftsrahmens / maximal 200.000 Euro	–	●	–
20 % des Jahresbürgschaftsrahmens / maximal 250.000 Euro	–	–	●
Einmalbeitrag			
für die gesamte Laufzeit der abgerufenen Bürgschaften			
1,6 % des Jahresbürgschaftsrahmens 240 Euro / 400 Euro	●	–	–
2,25 % des Jahresbürgschaftsrahmens	–	●	–
3,2 % des Jahresbürgschaftsrahmens	–	–	●
VHV Bürgschaftsportal	●	●	●

Die Produkt- und Leistungsbeschreibungen sind stark verkürzt wiedergegeben. Maßgebend ist ausschließlich der Wortlaut der Versicherungsbedingungen.

● enthalten – nicht enthalten

UNSERE LEISTUNGEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT.

VHV Bürgschaftsportal

Wir bieten den Versicherungsnehmern der VHV Allgemeine Versicherung AG im Bereich der Kautionsversicherung eine kostenfreie Onlineverwaltung ihrer Bürgschaften, insbesondere die Übersicht der Vertragsdaten, Online-Bürgschaftsanträge, Download-Bereich (Anmeldung erforderlich).

BÜRGCHAFTSARTEN

Ausführungsbürgschaft (AF)

Sie stellt die vertragsgemäße Ausführung sicher.

Vertragserfüllungsbürgschaft (VE)

Sie stellt die vertragsgemäße Ausführung und Mängelgewährleistung sicher.

Vertragserfüllungsbürgschaft (VE) gemäß § 632a Abs. III BGB (FosiG)

Sie stellt die vertragsgemäße Ausführung und Mängelgewährleistung nach dem Forderungssicherungsgesetz sicher.

Mängelansprüchebürgschaft (MA)

Sie stellt die Erfüllung sämtlicher Mängelgewährleistungsansprüche sicher.

Vorauszahlungsbürgschaft (VA)

Sie stellt das Verlustrisiko aus vorab geleisteten Zahlungen des Auftraggebers sicher.

Bauhandwerkersicherungsbürgschaft gemäß § 648a BGB (BSB)

Sie stellt die Bezahlung der Bauleistung durch den Besteller an den Auftragnehmer sicher.

Bürgschaft zur Absicherung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen (SGB)

Sie stellt die Absicherung der Ansprüche bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3 a-f SGB IV) sicher.

Bietungsbürgschaft (BI)

Sie stellt die Einhaltung der Angebotskonditionen im Falle der Auftragserteilung sicher.

Bürgschaft nach Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG)

Sie stellt die Absicherung der Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgeltes und der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 1a AEntG) sicher.

Auslandsbürgschaft (AB)

Für vorgenannte Bürgschaftsarten, wobei der Vertragspartner unseres Versicherungsnehmers und/oder das Bauvorhaben sich im Ausland befindet bzw. befinden (Geltungsbereich Europäische Union und Schweiz zzgl. Öffnungsklausel).

BÜRGCHAFTSTEXTE

VHV-Texte

Bürgschaftstexte der VHV Allgemeine Versicherung AG

EFB-Texte

Bürgschaftstexte der öffentlichen Hand, die dem aktuellen Stand der EFB-Formulare entsprechen

Auftraggebertexte

Bürgschaftstexte der Auftraggeber, die nicht dem VHV- oder EFB-Text entsprechen, werden i.d.R. akzeptiert.

**IHR VHV PARTNER HILFT IHNEN GERN WEITER.
ODER RUFEN SIE UNS EINFACH AN.**

**T 0180.2.23 21 00 / FESTNETZPREIS 6 CENT PRO ANRUF, AUS
MOBILFUNKNETZEN HÖCHSTENS 42 CENT PRO MINUTE.**

VHV Versicherungen
30133 Hannover
vhv.de